Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 17.

(No. 1038.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten Dezember 1826., wodurch die Tarifsätze in der Erhebungsrolle vom 19ten November 1824. für die Gegenstände der zweiten Abtheilung bis zu Ende des Jahres 1827. für gültig erklärt werden.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums und aus den in dessen Berichte vom 23sten v. M. entwickelten Gründen, setze Ich hierdurch fest: daß die durch Meine Order vom 28sten Juni v. J. bis zum Ablauf des Jahres 1826. verlängerten Tarifsätze der Eingangsabgaben in der Erhebungsrolle vom 19ten November 1824. für die Gegenstände der zweiten Abtheilung Art. 9., 22., 23. Litt. a, b, g, h, o, w, No. 2., Art. 25., 34., 37., 39. Litt. a, auf die gesetzliche Dauer der Erhebungsrolle, also bis zum Ende des Jahres 1827. gültig seyn, und die Abgaben nach diesen Sätzen erhoben werden sollen. Das Staatsministerium, welches die Anlage zurück empfängt, hat die Bekanntmachung dieses Befehls zeitigst zu veranlassen.

Berlin, den 9ten Dezember 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 19ten Dezember 1826.)